

Zulassung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 2 SGB III i.V.m. AZAV

ZENTRALE DER BA, AM 41

02.05.2018



Führerschein der Klasse B im Rahmen von zugelassenen Maßnahmen der Arbeitsförde- rung

(gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1
und Nr. 4 der Akkreditierungs- und Zulassungsverord-
nung Arbeitsförderung – AZAV)

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit
(BA) nach § 6 Abs. 2 AZAV

V01

Bekanntmachung am 30.04.2018

Gültig ab: 01.05.2018



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV von den fachkundigen Stellen ab dem 01.05.2018 anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gibt insbesondere fachbereichsbezogene förderrechtliche Hinweise, die die fachkundigen Stellen bei der Zulassung von Maßnahmen berücksichtigen.

Er gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III und für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. i.V.m. §§ 176 ff SGB III – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen. **Nachfolgende Formulierungen „Maßnahme/n“ inkludiert auch immer Maßnahmebaustein/e.**

Grundsatz:

Der Erwerb des Führerscheins der Klasse B ist grundsätzlich dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzurechnen und kann daher in der Regel nicht im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsförderung zugelassen werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:

Der Erwerb des Führerscheins der Klasse B dient typischerweise nicht der Erweiterung beruflicher Kenntnisse und der Zielsetzungen des § 45 SGB III und kann dementsprechend nicht im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugelassen werden.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung:

Bei dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B handelt es sich um kein berufsbezogenes Bildungsziel im Sinne des § 180 Abs.2 SGB III, da nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden. Maßnahmen nach §§ 81 ff. i.V.m. § 176 ff. SGB III, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B dienen, können daher nicht als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zugelassen werden.

Die fachkundige Stelle prüft im Rahmen der Maßnahmezulassung nach § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III, ob diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind. Die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmenziel zu erreichen.

Sollen nicht berufsbezogene Inhalte wie der Führerschein der Klasse B in einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung enthalten sein, müssen diese unabdingbare Voraussetzung für das **Erreichen des Bildungsziels** sein. Überwiegt hierbei die Vermittlung berufsbezogener Inhalte und ist der Erwerb des Führerscheins der Klasse B für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig – dies kann beispielsweise bei Maßnahmen im mobilen Pflege- oder Dienstleistungsbereich möglich sein –, könnte eine Zulassung erfolgen. Bei der Entscheidung, ob der Führerschein der Klasse B notwendig und unabdingbar ist für eine bestimmte Maßnahme, ist die arbeitsmarktliche Relevanz als entscheidendes Kriterium heranzuziehen.

Maßgeblich für die Zuordnung zum Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS) ist der Anteil der berufsbezogenen Inhalte, d.h. die Maßnahme ist dieser berufsfachlichen Systematikposition zuzuordnen, die sich ohne den Erwerb des Führerscheins der Klasse B ergibt, also z.B. einer Systematikposition aus dem Pflege- oder Dienstleistungsbereich.

Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU):

Weder die Durchführung einer MPU noch die Vorbereitung auf eine MPU kann Inhalt von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sein; dies entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen der § 45 bzw. §§ 81 ff. i.V.m. § 176 ff. SGB III.